

Gleitschirmclub Kraichtal e. V.
Reinhard Abel
Sternackerstraße 13

76703 Kraichtal

Gmund, 21. Oktober 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Heidelsheimer Weg", 76703 Münzesheim / Kraichtal

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Kraichtal e. V. vom 07.09.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Heidelsheimer Weg" mit den Flurnummern 9307, 8894 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Münzesheim / Kraichtal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb